



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2014 (09.04)  
(OR. en)**

**8555/14**

**ENER 156  
ENV 353  
DELECT 106**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7334/14 ENER 105 ENV 233 DELACT 48 + ADD 1-ADD 3

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 626/2011, 392/2012, 874/2012, 665/2013, 811/2013 und 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet am 5. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 5. Mai 2014 Einwände erheben.

---

<sup>1</sup> 7334/14 ENER 105 ENV 233 DELACT 48 + ADD 1-ADD 3.

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  
  3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-